

Satzung zur 1. Änderung über die Bestimmungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Bad Soden am Taunus – Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – vom 12.04.2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (BVBl. 1992I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 04.10.2007 folgende 1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossen:

Der Text des § 38 Absatz 2 (Beseitigung von Grabmalen) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten ist die Räumung sämtlicher Grabstätten (mit Ausnahme der vor März 1996 angelegten Grabanlagen) allein der Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Soden am Taunus vorbehalten. Im Falle des Nacherwerbes von Nutzungszeiten oder Übertragungen auf Rechtsnachfolger bei Grabanlagen die vor März 1996 erstellt wurden, erlangt die oben genannte Vorbehaltsregelung Wirksamkeit. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Grababräumung eines Privatunternehmens bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach fristgerechter Abräumung zu verwahren. Grabmale und bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der vorgenannten Fristen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Soden am Taunus über.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 15.10.2007

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Klaus Plösser
Stadtrat